



1. Baumbestand Caritas Altenheim, Schumannstraße Mettmann

Die Stadt Mettmann hat eine Baumschutzsatzung (1.05.2014), die zu beachten ist. Die nachfolgende Tabelle führt den Baumbestand auf dem Grundstück auf.

Nr.	Art	Beschreibung	StU [cm]	BS*
1.	Spitzahorn	60 cm Durchmesser, dichtbelaubte Krone, zur Hausseite starker Beschnitt, Stamm ab 3 m Höhe vielstämmig, starker Moosbewuchs, keine Höhlen und Spalten	188	X
2.	Spitzahorn	45 cm Durchmesser, dichtbelaubte Krone, zur Hausseite starker Beschnitt, keine Höhlen und Spalten	141	X
3.	Platane	70 cm Durchmesser, Astbildung ab 5 m Höhe, volle Krone, keine Höhlen oder Spalten	220	X
4.	Spitzahorn	55 cm Durchmesser, dicht belaubte Krone, kaum Beschnitt zur Hausseite, kleine Ausfaltungen, nicht für Fledermäuse geeignet	173	X
5.	Platane	70 cm Durchmesser, Astbildung ab 5 m Höhe, volle Krone, sehr schwachlaubig, keine Höhlen oder Spalten	220	X
6.	Platane	50 cm Durchmesser, Astbildung ab 5 m Höhe, volle Krone, schwachlaubig, keine Höhlen oder Spalten	157	X
7.	Platane	60 cm Durchmesser, Astbildung ab 5 m Höhe, volle Krone, keine Höhlen oder Spalten	188	X
8.	Hainbuche	2x30 cm Durchmesser, Doppelstamm, zur Hausseite starker Beschnitt, Stamm ab 2 m vielstämmig, keine Höhlen oder Spalten, 1,9 m Abstand zur Hauswand	188	
9.	Fichte	30 cm Durchmesser, schwach ausgeprägte Äste, keine Höhlen oder Spalten	94	
10.	Hainbuche	2x25 cm Durchmesser, ab 0,8 m zweistämmig, dicht belaubte Krone, zur Hausseite starker Beschnitt, keine Höhlen oder Spalten, 1,5 m Abstand zur Hauswand	157	
11.	Hainbuche	35 cm Durchmesser, ab 1,5 m zweistämmig, dicht belaubte Krone, kaum Beschnitt, kleine Faulstellen, für Fledermäuse nicht geeignet	110	X
13.	Platane	50 cm Durchmesser, Astbildung ab 5 m Höhe, breite und dichte Krone, keine Höhlen oder Spalten	157	X
14.	Eibe	25 cm Durchmesser, zweistämmig, starker Beschnitt, keine Höhlen oder Spalten	79	
15.	Platane	65 cm Durchmesser, Astbildung ab 5 m Höhe, volle Krone, keine Höhlen oder Spalten	204	X
16.	Platane	65 cm Durchmesser, Astbildung ab 5 m Höhe, volle Krone, keine Höhlen oder Spalten	204	X
17.	Fichte	25 cm Durchmesser, schmaler Wuchs, keine Höhlen oder Spalten	79	
18.	Spitzahorn	30 cm Durchmesser, rotblättrig, dünn belaubte Krone, keine Höhlen oder Spalten	94	X
19.	Erle	Straßenbaum, 70 cm Durchmesser, dichte Krone, keine Höhlen oder Spalten	220	X
20.,21.; 22.	Laubholz- Jungwuchs	keine Höhlen oder Spalten, 1,6-1,7 m Abstand zur Hauswand	< 80	

* Baumschutzsatzung der Stadt Mettmann



2. Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung vom 1.05.2014 stellt Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (1 m Höhe) unter Schutz. Ausgenommen sind hier u. a. Fichten. Nicht geschützt sind zudem Bäume, die weniger als 2 m Abstand zu einem Gebäude mit dauerhafter Wohnnutzung aufweisen.

Für die entfallenden Bäume ist eine Befreiung zu beantragen. Zudem sind Ersatzpflanzungen durchzuführen.

3. Baumverluste durch das Bauvorhaben

Die nachfolgende Tabelle führt die Bäume auf, die gemäß Baumschutzsatzung geschützt sind und die durch das Bauvorhaben beansprucht werden.

Nr.	Art	Beschreibung	StU [cm]	BS*
16.	Platane	65 cm Durchmesser, Astbildung ab 5 m Höhe, volle Krone, keine Höhlen oder Spalten	204	X
18.	Spitzahorn	30 cm Durchmesser, rotblättrig, dünn belaubte Krone, keine Höhlen oder Spalten	94	X

Der Bäume Nr. 9 und 17 sind Fichten und damit nicht geschützt.

Die Bäume Nr. 8., 10., 20. und 21. sind weniger als 2 m vom Gebäude entfernt und fallen somit nicht unter die Baumschutzsatzung.

Für die Platane (16.) sind 2 Ersatzpflanzungen StU 18/20 anzulegen, für den Spitzahorn (18.) 1 Ersatzpflanzung StU 18/20.

Geeignete Arten sind:

- *Acer platanoides* (Spitzahorn) „Globosum“ StU 18/20
- *Carpinus betulus* (Hainbuche) „Fastigiata“ StU 18/20
- *Prunus avium* (Vogelkirsche) „Plena“ StU 18/20
- *Sorbus aria* (Mehlbeere) StU 18/20
- *Sorbus aucuparia* (Eberesche) „intermedia“ StU 18/20

Bei der Artenauswahl wurde auf eine Verträglichkeit mit dem Klimawandel und eine hohe ökologische Wertigkeit geachtet.



4. Bilanz zur Änderung der Grundflächenzahl

Fläche amtlicher Lageplan, Flur 14, Flurstück 2849 = 5.602 m².

Derzeit zulässige Bebauung/Versiegelung = 3.360 m². Bebauung/Versiegelung gemäß Festsetzungen = 3.920 m². Die Flächen sind derzeit dem Biototyp 4.3 - Zier- und Nutzgarten ohne oder mit < 50 % heimischen Gehölzen zuzuordnen (LANUV 2008). Der derzeitige Biotopwert beträgt 2, bebaute/versiegelte Flächen haben einen Biotopwert = 0. Auszugleichen sind somit $560 \times 2 = 1.020$ Wertpunkte.